



Preise Abrechnungsjahr 2016		in EUR netto	in EUR brutto
Preisanpassung gemäß Ziffer 4 des Preisblattes zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV für die Versorgung mit Fernwärme aus dem Fernheizwerk Mainz-Lerchenberg. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.			
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung		57,47	68,39
$GP = GP_0 \cdot (0,4 + 0,3 \cdot L/L_0 + 0,30 \cdot I/I_0)$			
GP ₀	57,00		
L	112,70		
L ₀	110,40		
I	104,20		
I ₀	103,50		
Arbeitspreis AP, je MWh		74,09	88,17
$AP = AP_0 \cdot (0,25 \cdot K + 0,52 \cdot EG/EG_0 + 0,03 \cdot CO_2/CO_{2_0} + 0,20 \cdot ZHI/ZHI_0)$			
AP ₀	75,00		
K	K = 1,01 ^N		
N	2016 und 2017: N = 0 Anzahl der Preisanpassungen: 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d.h. Erhöhung um 1% jährlich)		
EG	112,60		
EG ₀	114,70		
CO ₂	7,65		
CO _{2_0}	5,94		
ZHI	111,40		
ZHI ₀	118,00		
Messpreise (MP), soweit einschlägig			
Messpreis MP Wärmemengenzähler Q_n ≤ 3m³/h, je Gebäude und Jahr		49,33	58,70
$MP = MP_0 \cdot (I/I_0)$			
MP ₀	49,00		
I	104,20		
I ₀	103,50		
Messpreis MP Wärmemengenzähler Q_n > 3m³/h, je Gebäude und Jahr		161,08	191,69
$MP = MP_0 \cdot (I/I_0)$			
MP ₀	160,00		
I	104,20		
I ₀	103,50		
Messpreis MP Heiz- / Warmwasserzähler Einfamilienhaus, je Gebäude und Jahr		38,56	45,89
$MP = MP_0 \cdot (I/I_0)$			
MP ₀	38,30		
I	104,20		
I ₀	103,50		
Abrechnungspreise (AbP), soweit einschlägig			
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung nach AVBFernwärmeV)¹, je Abrechnung und Jahr		86,48	102,91
$AbP = AbP_0 \cdot (0,30 + 0,70 \cdot ZHI/ZHI_0)$			
AbP ₀	90,00		
ZHI	111,40		
ZHI ₀	118,00		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)², je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus		187,37	222,96
$AbP = AbP_0 \cdot (0,30 + 0,70 \cdot ZHI/ZHI_0)$			
AbP ₀	195,00		
ZHI	111,40		
ZHI ₀	118,00		

¹ Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.5 der Ergänzenden Bedingungen

² Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.4 der Ergänzenden Bedingungen



Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, Mainz-Lerchenberg

Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, Mainz-Lerchenberg

4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.

4.1.1. Anpassung des Grundpreises (GP)

Der Grundpreis (GP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,40 + 0,30 \cdot \frac{L}{L_0} + 0,30 \cdot \frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

GP = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr, netto)

GP₀ = Basisgrundpreis 57,- €/kW und Jahr, netto, Preisstand 01.08.2015

L = Jeweiliger Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten).

L₀ = Index der tariflichen Monatsverdienste ohne Sonderzahlungen, Deutschland, für die Energie- und Wasserversorgung (D-E oh. 37 u. 38/39), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten (Index der Tarifverdienste und Arbeitszeiten). Stand: Jahresindex für 2014, 110,4 (2010 = 100).

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse.

I₀ = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Stand: Jahresindex für 2014, 103,5 (2010 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises (AP)

Der Arbeitspreis (AP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AP = AP_0 \cdot \left(0,25 \cdot K + 0,52 \cdot \frac{EG}{EG_0} + 0,03 \cdot \frac{CO_2}{CO_{2_0}} + 0,20 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

AP = angepasster Arbeitspreis (€/kWh).

AP₀ = Basisarbeitspreis (0,075 €/kWh, netto, Preisstand 31.10.2015).

K = Anpassungsregel für Bioerdgas: K = 1,01^N,

N = Anzahl der Preisanpassungen, 01.01.2018: N = 1, 01.01.2019: N = 2 usw. (d. h. Erhöhung um 1% jährlich)

Die erstmalige Überprüfung und ggf. Änderung der Anpassungsregel erfolgt nach 10 Jahren.

EG = Der jeweilige Index für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugerpreise) Lfd. Nr. 628.

EG₀ = Als Basis für den Preis für "Erdgas bei Abgabe an Handel und Gewerbe" gilt ein Wert von 114,7 (Stand 2014, Basis 2010 = 100).

CO₂ = Der jeweilige Jahresdurchschnittswert für ECarbix (European Carbon Index) entsprechend den gemeinsamen Veröffentlichungen des AGFW (Der Energieeffizienzverband für Wärme, Kälte und KWK e. V.) und der EEX (European Energy Exchange AG), ermittelt aus allen Handelsgeschäften im fortlaufenden Handel und dem Ergebnis der Primärmarktaktion für Emissionsrechte aus denen börsentäglich ein volumengewichteter Durchschnitt ermittelt wird (Monatsdurchschnitt in €/t CO₂). Aus dem arithmetischen Mittel aller Monatsdurchschnittswerte wird der Jahresdurchschnittswert berechnet. Aktuell veröffentlicht unter <http://www.fernwaeirme-info.com/service/eex-boersendaten/>.

CO_{2_0} = 5,94 €/t CO₂ (Jahresdurchschnitt 2014).

ZHI = Der jeweilige Index für "Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a." entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Verbraucherpreise) SEA- VPI-Nr. 455 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.

ZHI₀ = Als Basis für den Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a., gilt ein Wert von 118,0 (Stand 2014, Basis 2010 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$MP = MP_0 \cdot \left(\frac{I}{I_0} \right)$$

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Vertrag (in €/a und Wärmemengenzähler)

MP₀ = Basismesspreis (49,00 €/a je Wärmemengenzähler Q_n ≤ 3m³/h; 160,00 €/a je Wärmemengenzähler Q_n > 3m³/h; 38,30 €/a je Warmwasserzähler für



Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, Mainz-Lerchenberg

Ergänzende Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme, Mainz-Lerchenberg

Einfamilienhäuser, 38,30 €/a je Heizwasserzähler für Einfamilienhäuser; alle netto, Preisstand 01.08.2015)

I_0 = Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse, Stand: Jahresindex für 2014, 103,5 (2010 = 100).

I = Jeweiliger Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Investitionsgüterproduzenten (Ifd. Nr. 3), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt in Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte, 1.1 Aktuelle Ergebnisse.

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

$$AbP = AbP_0 \cdot \left(0,30 + 0,70 \cdot \frac{ZHI}{ZHI_0} \right)$$

In diesen Formeln bedeuten:

AbP_0 = Basisabrechnungspreis (195,00 €/a je Wohneinheit, 195,00 €/a je Gewerbe, 90,00 €/a je Eigenheim, alle netto, Preisstand 01.08.2015),

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach diesem Vertrag (in €/a und Abrechnungseinheit, netto).

ZHI = Der jeweilige Index für "Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a." entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden unter Fachserie 17, Reihe 7, Verbraucherpreisindizes für Deutschland (Verbraucherpreise) SEA- VPI-Nr. 455 und zwar jeweils der zum Anpassungszeitpunkt veröffentlichte, letzte Jahresdurchschnittsindex.

ZHI_0 = Als Basis für den Verbraucherpreise für Zentralheizung, Fernwärme u.a., gilt ein Wert von 118,0 (Stand 2014, Basis 2010 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des vorhergehenden Kalenderjahres.

4.1.5. Preisänderungsklausel für den Preis für Warmwasser (bei Ersatzverfahren nach § 9 Abs. 2 HeizkostenV)

Die Wärmemenge zur Erwärmung des Trinkwassers beträgt 125 kWh/m³.

Der Preis für Warmwasser ergibt sich nach folgender Formel:

$$WP = AP \cdot 125 \frac{\text{kWh}}{\text{m}^3} \cdot \frac{1\text{€}}{100 \text{ Cent}}$$

Stand: 01.08.2015 = 9,375 €/ m³, netto.

WP = Neuer Preis für Warmwasser in €/m³, netto.

AP = gemäß Ziffer 4.1.2.

4.2. Wenn und soweit das FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), wird das FVU an deren Stelle Anpassungsbedingungen nach einer Überleitungsdarstellung verwenden, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

4.4. Die Preise werden jährlich jeweils auf der Internetseite des FVU veröffentlicht und ansonsten in der Jahresrechnung entsprechend angesetzt.

4.5. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen oder reduzieren, so kann dieses im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehr- bzw. Minderbelastungen von dem Zeitpunkt an, an dem die Verteuerung/ Verbilligung eintritt, die Preise anheben bzw. herabsetzen, sofern sie nicht bereits über die Preisänderungsklausel dieses Vertrages wirksam werden.

5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung	unentgeltlich
jede weitere Mahnung	2,50 €
Bankrücklastschriften	je nach Bankgebühr

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Aufwand berechnet.